

An alle Mitarbeiter  
der Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Perchtoldsdorf, Dezember 2008

## Geschenkannahme – Information an alle Gemeindebedienstete

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 BGBl. 109/2007 hat eine wesentliche Änderung der Rechtslage im Zusammenhang mit der Geschenkkannahme durch so genannte Amtsträger mit sich gebracht. Betroffen von dieser Regelung sind alle im Gemeindedienst stehenden Mitarbeiter. Die Darlegung der wesentlichen Bestimmungen erscheint dringend geboten, da sich jeder Einzelne der Gefahr aussetzt Ziel einer Strafverfolgung zu werden.

In Anlehnung an eine Dienstanweisung des Landes NÖ für Landesbedienstete wird wie folgt ausgeführt:

### I. Geschenkkannahme durch Gemeindebediensteten

- 1.1. Den Gemeindebediensteten ist es dienstrechtlich untersagt,
- a) hinsichtlich einer amtlichen Stellung- (im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung oder im Hinblick auf ihre Amtsführung)
  - b) für sich oder einen Dritten
  - c) ein Geschenk, einen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil
  - d) zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Erläuternd dazu im Einzelnen:

Zwischen der amtlichen Stellung und dem Geschenk muss ein Zusammenhang bestehen. Dieser Zusammenhang ist dann zu bejahen, wenn anzunehmen ist, dass die Schenkung ohne die amtliche Stellung der /des Bediensteten nicht oder nicht im vorgenommenen Umfang zustande gekommen wäre. Es ist nicht erforderlich, dass das Geschenk für die/den Bedienstete(n) persönlich bestimmt ist. Auch die mittelbare Geschenkkannahme etwa für Angehörige oder Kollegen ist untersagt. Daher ergibt sich, dass jemand, der ein offensichtliches Geschenk für einen Kollegen nur übernimmt und diesem etwa auf den Schreibtisch stellt (weil der Beschenkte etwa gerade auf Außendienst ist) sich bereits mit dieser Handlung strafbar macht!! Vom Verbot der Geschenkkannahme sind orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten (sozialadäquate Zuwendungen) ausgenommen, soweit sie auch objektiv nicht geeignet sind, die Amtsführung der/des Empfängerin/Empfängers zu beeinflussen. Als Beispiele hierfür können Reklameartikel einfacher Art, Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke oder ähnliche Gegenstände sowie kleine Bewirtungen gelten. Als interne Richtschnur sei anzunehmen, dass ein Wert von wohl unter € 5,- anzusetzen sein wird. Wertvollere Kugelschreiber etwa wie Ballograf, Parker oder dergleichen

mehr fällt eindeutig unter das Verbot der Geschenkkannahme. Bei Bewirtungen wird wohl ein Kaffee oder ein kleines Getränk unter die Wertgrenze fallen, eine Einladung zum Mittagessen oder gar zu einem Abendessen stellt eindeutig ein verbotenes Geschenk dar.

Vor einer Annahme derartiger Zuwendungen sind jedoch immer die jeweilige Situation und allfällige Auswirkungen auf das Ansehen des Gemeindedienstes in der öffentlichen Meinung zu berücksichtigen. Schon der bloße Anschein von Bestechlichkeit muss in jedem Fall vermieden werden. Unzulässig ist die Annahme z.B. von Essens- oder Theatereinladungen, wenn diese im Zusammenhang mit der Amtsführung erfolgen. Sie müssen mit der gebotenen Höflichkeit abgelehnt werden. In jedem Fall und ausnahmslos ist die Annahme von Geldgeschenken verboten. Dabei ist ausdrücklich zu betonen, dass unter Geldgeschenken nicht nur Bargeld selbst sondern jede Art von Gutscheinen auch der P'dorfer fällt. Die Annahme derartiger Zuwendungen ist strafbar und bleibt es der Amtsleitung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf nicht erspart in solchen Fällen unverzüglich Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten, da sich sonst Vorgesetzte selbst strafbar machen würden.

- 1.2. Ehrengeschenke dürfen Bedienstete entgegennehmen. Sie haben jedoch die Amtsdirektion unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar zu jenem Zeitpunkt als sie von einer geplanten Übergabe erfahren. Wenn die Annahme innerhalb eines Monats untersagt wird, ist das Ehrengeschenk zurückzugeben. Ehrengeschenke sind Geschenke, deren ideeller Wert den Vermögensvorteil derart überwiegt, dass von vornherein für jedermann klar erkennbar ist, dass damit eine Einflussnahme auf den Bediensteten in keiner Weise beabsichtigt ist, wie z. B. Ehrenzeichen oder dergleichen mehr. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Annahme von Auszeichnungen, die der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf an Bedienstete vergibt jedenfalls zulässig und eine Meldung nicht vorzunehmen ist.
- 1.3. Verletzungen der Bestimmungen über die Geschenkkannahme können sowohl nach strafrechtlichen Vorschriften geahndet werden, aber auch nach dienstrechtlichen (Verletzung des Ansehens der Gemeinde) und können auch zur Kündigung führen.

Weiterführende Erläuterungen:

#### 1. Einleitung

1. Das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 verschärft unter anderem die Bestimmungen zu den so genannten Bestechungsdelikten im gerichtlichen Korruptionsstrafrecht: Gemäß § 304 Strafgesetzbuch wird ein Amtsträger bestraft, der für eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit seiner Amtsführung (höhere Strafdrohung) oder im Hinblick auf seine Amtsführung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.
2. Die dienst- und organisationsrechtlichen Regelungen sind daher vor dem Hintergrund dieser strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Da es zur geänderten Rechtslage noch keine gerichtliche Rechtssprechung gibt, sind Grundlage für die folgenden Erläuterungen der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Juli 2008 sowie das Buch E. Fuchs/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Diese Hinweise können daher nicht abschließend sein, sie sollen aber eine Orientierung für ein rechtskonformes Verhalten ermöglichen. Natürlich macht sich auch der Geschenkgeber strafbar – sanktioniert durch die „spiegelgleichen“ Regelungen des § 307 Strafgesetzbuch, die Bestechung.

## II. Amtsträger

Amtsträger sind alle Personen, die ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehaben oder sonst ganz allgemein mit öffentlichen Aufgaben, einschließlich im öffentlichen Unternehmen, betraut sind. Alle Gemeindebediensteten sind daher „Amtsträger“ im strafrechtlichen Sinn (z.B. auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergartenbereich oder auch im Straßendienst).

## III. Amtsführung

1. Amtsführung ist jede Tätigkeit eines Amtsträgers und zwar egal ob dies in der Hoheitsverwaltung (Konzipieren von Bescheiden, Gutachten für Behörden) oder der Privatwirtschaftsverwaltung (z.B. Vergabe von Aufträgen – auch Minimalaufträge wie etwa eine neue Steckdose oder Förderungen; Kauf oder Leasinggeschäfte) geschieht. Der Begriff umfasst Rechtshandlungen und faktisches Tun, selbst wenn diese Tätigkeiten nur vorübergehend, unterstützend oder kontrollierend gegenüber der letztlich ausschlaggebenden Tätigkeit des anderen sind. Irrelevant ist auch, ob der Amtsträger dafür konkret sachlich, örtlich oder nach einer internen Arbeitsverteilung zuständig ist. Unabhängig davon wann und wo ein Amtsträger seinen amtlichen Verpflichtungen nachkommt, zählt der dienstliche Aufgabenbereich zur Amtsführung. So wären z.B. Zuwendungen an Amtsträger für eine Bearbeitung von dienstlichen Anträgen während ihrer Freizeit strafbar, also wird beispielsweise ein Mitarbeiter am Sonntag am Tennisplatz zum Mittagessen eingeladen, allerdings von einer Person, die gerade ein laufendes Bauansuchen hat.
2. Es ist nicht erforderlich, dass ein Geschenk für den Betroffenen persönlich bestimmt ist, auch mittelbare Vorteilsannahmen, z.B. eine Puppe für das eigene 3jährige Kind ist untersagt.

## III. Vorteil

1. Der strafrechtliche Begriff des Vorteils ist ein weiter: Er umfasst jedenfalls die dienstrechtlichen Begriffe „Geschenk“, „anderer Vermögensvorteil“ und „sonstiger Vorteil“.

Darunter fällt jede Leistung materieller oder immaterieller Art, die nützlich für den Begünstigten ist und auch die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat. Ob der Amtsträger den Vorteil vor, während oder nach der Amtsführung fordert, annimmt oder sich versprechen lässt ist dabei gleichgültig.

Ein materieller Vorteil bewirkt eine objektiv messbare, wirtschaftliche oder rechtliche Besserstellung (z. B. durch Geld, Schmuck, Essenseinladungen, Dienstleistungen, Reisegutscheine, Freiflüge, Konzert- oder Theaterkarten, Übernahme der Kosten für Weihnachtsfeiern, günstige Kredite, Verzicht auf Forderungen, fiktive Beraterverträge)

Immaterielle Vorteile sind gesellschaftliche sowie berufliche Vorteile (z.B. Verschaffen einer Auszeichnung, Unterstützung einer Bewerbung, gesellschaftlich vorteilhafte Einladungen), oder sexuelle Zuwendungen. Der Vorteil muss jedoch objektiv auch geeignet sein, die Amtsführung des Empfängers zu beeinflussen.

## 2. Keine Vorteilsannahme liegt vor

- wenn schon bei der Annahme die beweisbare (?) Absicht besteht, das Geschenk zurückzugeben oder an die Dienstbehörde (abzuführen). Dazu ergeht eine gesonderte Ausführung am Ende dieses Schreibens;
- wenn eine annähernd gleichwertige private Gegenleistung gegenübersteht (z.B. einer aus Höflichkeit angenommenen Essenseinladung folgt eine selbst finanzierte Gegeneinladung – Problem des Beweises !);
- wenn der Vorteil die Amtsführung überhaupt erst ermöglicht (z.B. Zutritt für Mitarbeiter der Veranstaltungsbehörde zu einer Veranstaltung);
- wenn ein Geschenk ausschließlich durch eine persönliche Nahebeziehung (Freundschaft, Bekanntschaft, Verwandtschaft) motiviert ist – dann sind allerdings die Bestimmungen über die Befangenheit besonders zu beachten. Es macht also grundsätzlich kein Problem, wenn man von seinem Bruder ein Geschenk annimmt oder von seinem alten Schulfreund oder auch von seinem Tennispartner. Hat dieser allerdings eine heikle Angelegenheit im Gemeindeamt anhängig so enthalte man sich möglichst persönlich der weiteren Dienstentfaltung. Der vertretende Kollege müsste die Angelegenheit in solchen Fällen erledigen. Allerdings gilt dies auch ohne Geschenkkannahme, dass jemand dann, wenn er durch besondere Freundschaft oder Verwandtschaft befangen ist, einen Akt nicht selbst erledigt.

## IV „Im Zusammenhang“

1. Die im Zusammenhang mit einer Amtsführung stehende Geschenkkannahme ist verboten, d. h. auch für eine pflichtgemäße Amtshandlung. Unter dieses Verbot fallen grundsätzlich auch bloß geringfügige Vorteile. Maßgeblich ist hier der „ursächliche Zusammenhang“ des Vorteils (zeitlicher und sachlicher Konnex) mit einer konkreten Amtsführung. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung wird dieser vorliegen, wenn jede andere Motivation für das Annehmen, Fordern oder sich versprechen lassen fehlt, insbesondere wenn der Geschenkgeber Partei in einem Verfahren ist, das der Amtsträger führt. Ein zeitlicher Zusammenhang kann dabei nicht nur vor oder während der Amtsführung sondern auch im Nachhinein gegeben sein (Annahme einer Einladung zu einer Eröffnungsfeier nach Abschluss eines Baugenehmigungsverfahrens).
2. Wie erwähnt muss der Vorteil allerdings auch objektiv geeignet sein, die Amtsführung zu beeinflussen. Obwohl also grundsätzlich die Annahme geringfügiger Vorteile strafbar ist, wird es geringe sozialadäquate Zuwendungen geben, die in der Regel schon abstrakt für eine Beeinflussung nicht geeignet sind. Darunter werden etwa einfache Werbeartikel mit Firmenaufschrift und geringem Wert fallen so z.B. die drei K: Kalender, Kugelschreiber, sonstiges Klumpert, einfache Bewirtung oder Kundenrabatte, die vom Unternehmen unabhängig von einer Berufsgruppe gegeben werden. Dabei ist auch ausdrücklich zu unterscheiden, wenn jemand auf Grund seiner Einkaufssituation einen Rabatt erhält, also jemand kauft etwa laufend Textilien ein und bekommt daher einen Stammkundenrabatt, ebenso sind Vergünstigungen ausgenommen, die für alle Gemeindebediensteten gemeinsam durch die Personalvertretung vereinbart werden, wobei hier nicht Ziel der Vergünstigung der Umstand ist, dass es sich um Gemeindebedienstete an sich handelt, sondern vielmehr der Gedanke des Händlers im Vordergrund steht, eine größere Menge von Kunden zu erlangen.

Ein sozialadäquates Verhalten das der Höflichkeit und Gefälligkeit entspricht kann daher situationsabhängig auch die Konsumation von angebotem Kaffee oder Mineralwasser im Zuge von Besprechungen, Lokalausweisungen oder Verhandlungen darstellen. Das Verlangen und Annehmen von „einem Glas Wasser“ kann nie strafrechtlich relevant sein, da es sich dabei zumeist um ein medizinisches Erfordernis handelt!

3. Unzulässig wird dagegen die Annahme einer Essenseinladung sein, bei der der Zusammenhang zu einer konkreten Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers offensichtlich ist. Hier sind vor allem Bewilligungs-, Vergabe-, oder Prüforgane besonders betroffen.
4. Keinesfalls erlaubt ist die Annahme von Geldleistungen, auch nicht von nur geringfügigem Trinkgeld oder Beträgen für die Kaffeekasse, dies ist sowohl dienstrechtlich verboten, als auch gerichtlich strafbar. Nochmals sei ausdrücklich betont, dass in solchen Fällen ausnahmslos sofort Strafanzeige erstattet wird.

## VI „Im Hinblick“

1. Eine im Hinblick auf die Amtsführung stehende verbotene Geschenkkannahme erfordert keinen unmittelbaren Bezug zu einer konkreten Amtsführung. Auch die Annahme eines zukunftsorientierten Vorteils ist strafbar. Darunter ist zu verstehen, dass ein Vorteil vorsorglich für den Fall gegeben wird, dass sich die Amtsführung irgendwann einmal auf eine Angelegenheit des Vorteilsgebers erstrecken kann. Die Amtsträger sollen durch Klimapflege allgemein für künftige Fälle günstig gestimmt werden. Bei diesem Verbot ist nicht ein konkret bestimmbares Amtsgeschäft der Bezugspunkt, sondern die abstrakte Amtsführung als solche. Das bedeutet, dass die Annahme oder nur das versprechen lassen jedes nicht offenkundig ausschließlich privat motivierten Vorteils in der Regel für einen verbotenen Zusammenhang zur Amtsführung spricht.
2. Nicht strafbar ist, wenn ein lediglich geringer Vorteil angenommen wird, wie z.B. Blumengeschenke oder Imbiss-Einladungen, allerdings darf in diesem Zusammenhang kein konkreter Akt oder eine konkrete Handlung im Vordergrund stehen.  
Die Frage der Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Vorteile kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden. Bei mehreren nacheinander gegebenen geringfügigen Vorteilen aus demselben Anlass vom selben Geschenkgeber wird aber vermutlich der Gesamtwert entscheidend sein.
3. Strafbar ist dagegen das Fordern auch eines bloß geringfügigen Vorteils ebenso wie ein gewerbsmäßiges Handeln, also etwa das laufende Entgegennehmen von Geschenken oder gar Trinkgeldern, etwa im Zusammenhang mit dem Wertstoffplatz des Wirtschaftshofes oder der Sauna im EHZ Perchtoldsdorf um nur zwei Beispiele zu nennen!
4. Geschenke an eine Organisationseinheit (die Einladung zu einer Firmeneröffnung mit anschließendem Konzert werden dann nicht unter den Anfüterungstatbestand fallen, wenn Mitarbeiter in offizieller Funktion daran teilnehmen, also in dienstlichem Interesse und Auftrag und nicht nur wegen untergeordneter dienstlicher Gründe). Gleiches gilt für Repräsentationen, die zu den unmittelbaren dienstlichen Aufgaben eines Amtsträger gehören – im Gemeindedienst normalerweise nicht üblich, da für Repräsentationsaufgaben Mandatare (Gemeinderäte) in Frage kommen und diesen derartigen Bestimmungen naturgemäß nicht unterliegen.

Abschließend wird seitens der Marktgemeinde Perchtoldsdorf für alle Bediensteten folgende Regelung getroffen:

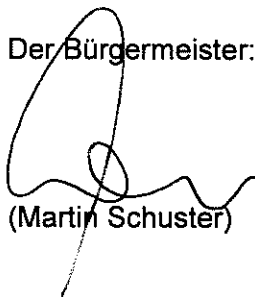
Aus der Praxis gesehen kommt es durchaus vor, dass diverse Geschenke, insbesondere Weihnachtsgeschenke in irgendeiner Form deponiert werden. Wie bereits ausgeführt ist auch ein Kollege nicht zur Übernahme berechtigt und macht sich mit strafbar. Man hat also den Geschenkgeber bereits darauf hinzuweisen.

Werden aber dennoch Geschenke deponiert, etwa im Zuge einer Besprechung wird auf einem Schreibtisch eine Flasche Wein zurückgelassen und verlässt der Geschenkgeber trotz Aufforderung, die Flasche wieder mitzunehmen, den Raum, so ist von Sofortlösungen (Nachlaufen, Nachtragen oder gar Nachwerfen) Abstand zu nehmen. Alle Geschenke, die quasi nicht zurückgewiesen oder zurückgegeben werden können, vielleicht auch weil unbekannt ist, wer der Spender ist, sind unverzüglich unter kurzer Meldung per E-Mail an die Amtsdirektion, an Frau Birgit Distel/ Marianne Kobold zu übergeben, wobei die Geschenke zur Gänze sozialen Zwecken zugeführt werden.

Zu betonen ist, dass sich diese Regelungen aus einer Änderung im Bundesgesetz (Strafgesetzbuch) ergeben haben. Niemand soll dadurch an einen Pranger gestellt werden, gleichzeitig ist es aber erklärtes Ziel der Gemeinde, die Mitarbeiter aus einer Korruptionsdiskussion herauszuhalten. Die kleinen Aufmerksamkeiten lohnen es wahrlich nicht, dafür mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Seitens des Innenministeriums wurde das Büro für interne Angelegenheiten ausgeweitet und soll dieses in Zukunft für alle Korruptionsfälle im Rahmen der öffentlichen Verwaltung zuständig sein. Auch wurden Sonderstaatsanwaltschaften ins Leben gerufen. Es wird wohl jedem nachvollziehbar sein, dass diese neuen Dienststellen auch ein Bestreben haben, ihrem Aufgabengebiet gerecht zu werden und ist bereits aus dieser Überlegung heraus mit verstärkten Überprüfungen zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

  
(Martin Schuster)

